

FAQ Öffnungsschritte 19. Mai 2021

Stand 12.05.2021

Inhalt

Öffnungsschritte ab 19. Mai	3
Allgemein.....	3
Wofür steht die 3-G-Regel?.....	3
Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?	4
Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?	4
Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?	4
Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?	4
Zusammenkünfte	5
Welche Regelungen gelten von 5 bis 22 Uhr?	5
Welche Regelungen gelten von 22 bis 5 Uhr?	5
Was gilt an öffentlichen Orten?	5
Gastronomie.....	6
Welche Regeln gelten für die Gastronomie?	6
Ist die Konsumation an der Bar erlaubt, wenn ich auf einem Hocker sitze?.....	6
Was gilt für Imbissstände?	7
Zu welchen Zeiten dürfen Speisen und Getränke abgeholt werden?	7
Hotels & Beherbergungsbetriebe.....	7
Welche Regeln gelten für Hotel und Beherbergungsbetriebe?.....	7
Freizeitbetriebe & Kultureinrichtungen	8
Welche Regelungen gelten für Freizeitbetriebe und Kultureinrichtungen (z.B. Museum)?	8
Zusammenkünfte	8
Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze?	8
Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte mit zugewiesenen Sitzplätzen bis 50 Personen?.....	8
Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte mit zugewiesenen Sitzplätzen ab 51 Personen?.....	9
Sind Hochzeiten möglich?	9
Was gilt für Begräbnisse?	10
Welche Regeln gelten für Demonstrationen?	10
Alten- & Pflegeheime	10
Welche Regelungen gelten für den Besuch in Alten- und Pflegeheimen?	10
Sportstätten und Freizeit.....	10
Welche Regeln gelten für Sportstätten?.....	10
Darf Breitensport im öffentlichen Raum stattfinden?	11
Dürfen Chöre, Blasmusikkapellen und andere Musikgruppen wieder proben?	11

Öffnungsschritte ab 19. Mai

Im Zuge der COVID-19-Öffnungsverordnung, die am 19. Mai 2021 für ganz Österreich in Kraft tritt, kommt es zu einer flächendeckenden Wiederöffnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Österreich. Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Zu dieser 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) zählen:

- Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV-2
- Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion
- Absonderungsbescheid
- Impfnachweis
- Nachweis über neutralisierende Antikörper

Allgemein

Wofür steht die 3-G-Regel?

Die drei Gs stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden.

- Geimpfte Personen
- Getestete Personen
- Genesene Personen

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 48 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden

Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?

Eine ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für sechs Monate gültig.

Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?

Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen
Ab dem 22. Tag nach der **Erstimpfung** mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 gilt der Impfnachweis für drei Monate. Nach Erhalt der **Zweitimpfung** verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises auf neun Monate.
- Immunisierung durch eine Impfung
Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für neun Monate.
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen
Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der

Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für neun Monate.

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass.

Zusammenkünfte

Welche Regelungen gelten von 5 bis 22 Uhr?

Bis zu vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich sechs minderjähriger Kinder dürfen sich in geschlossenen Räumen treffen. Im Freien dürfen sich maximal zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten, mit höchstens zehn minderjährigen Kindern zusätzlich treffen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist auch im privaten Bereich empfohlen.

Welche Regelungen gelten von 22 bis 5 Uhr?

In diesem Zeitraum dürfen sich höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten treffen. Minderjährige sind nicht in die Personenzahl einzurechnen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist auch im privaten Bereich empfohlen.

Was gilt an öffentlichen Orten?

An allen öffentlichen Orten gilt die Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

Gastronomie

Welche Regeln gelten für die Gastronomie?

Die Gastronomie öffnet unter strengen und kontrollierten Auflagen. Ab 22 Uhr gilt österreichweit eine Sperrstunde.

Beim Besuch eines Gastronomiebetriebes sind folgende Regeln einzuhalten:

- 3-G-Regel
- Tragen einer FFP2-Maske außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes
- Gästegruppen in geschlossenen Räumen dürfen aus bis zu vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens sechs minderjähriger Kinder bestehen. Gästegruppen im Freien dürfen aus bis zu zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn minderjähriger Kinder bestehen. Besteht die gesamte Gästegruppe aus nur einem Haushalt, darf diese Höchstzahl überschritten werden.
- Verzehr von Speisen und Getränken darf nur am Sitzplatz erfolgen.

Die Betreiber:innen von Gastronomiebetrieben haben weiters Folgendes sicherzustellen:

- Zwischen den Personen fremder Tische muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Die Konsumation an der Ausgabestelle (z.B. Bar) ist nicht erlaubt. Selbstbedienungsbuffets können unter Hygieneauflagen betrieben werden.
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n Covid-19-Beauftragte/n ernennen.
- Mitarbeiter:innen mit Kund:innenkontakt müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und wöchentlich einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr erbringen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, müssen sie beim Kund:innenkontakt eine FFP2-Maske tragen.

Ist die Konsumation an der Bar erlaubt, wenn ich auf einem Hocker sitze?

An der Theke oder Bar (Ausgabestelle) ist die Konsumation von Speisen und Getränken verboten.

Was gilt für Imbissstände?

Speisen und Getränke dürfen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle. Sperrstunde ist um 22 Uhr.

Die 3-G-Regel ist keine Voraussetzung für einen Besuch eines Imbissstandes.

Zu welchen Zeiten dürfen Speisen und Getränke abgeholt werden?

Die Abholung ist zu den regulären Öffnungszeiten möglich. Daher dürfen von 5 bis 22 Uhr Speisen und Getränke vom Gastronomiebetrieb abgeholt werden.

Hotels & Beherbergungsbetriebe

Welche Regeln gelten für Hotel und Beherbergungsbetriebe?

- Beim erstmaligen Betreten gilt die 3-G-Regel. Bei Ablauf der Gültigkeit während des Aufenthalts muss ein neuer Nachweis erbracht werden.
- Für die Nutzung des kulinarischen Angebots in Hotels und Beherbergungsbetrieben gelten die Regelungen der Gastronomie. Für die Inanspruchnahme von Gastronomie, Wellness- und Fitnessangeboten muss die 3-G-Regel beachtet werden.
- In den allgemein zugänglichen Bereichen gilt die Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.
- Gästegruppen sind Personen eines gemeinsamen Haushalts gleichgestellt.

Die Betreiber:innen haben ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und eine/n Covid-19-Beauftragte:n zu ernennen.

Freizeitbetriebe & Kultureinrichtungen

Welche Regelungen gelten für Freizeitbetriebe und Kultureinrichtungen (z.B. Museum)?

Das Betreten von Freizeitbetrieben und Kultureinrichtungen ist zwischen 5-22 Uhr erlaubt.

Beim Besuch ist der Mindestabstand von zwei Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

Zusammenkünfte

Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze?

An Zusammenkünften ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen max. 50 Personen teilnehmen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist hier nicht erlaubt. Veranstaltungen ab 11 Personen sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigepflichtig.

Für Besucher:innen gilt:

- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 3-G-Regel.
- Beim Besuch ist der Mindestabstand von zwei Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte mit zugewiesenen Sitzplätzen bis 50 Personen?

Zusammenkunftsorte mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen max. zu 50% ausgelastet werden. Veranstaltungen ab 11 Personen sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigepflichtig. Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.

Menschen aus verschiedenen Haushalten können eine gemeinsame Besuchergruppe bilden. Zwischen verschiedenen Besuchergruppen muss mindestens ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden. Ist dies auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich, ist jedenfalls seitlich mindestens ein Sitzplatz zwischen den Gruppen freizuhalten.

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken gelten die Regelungen der Gastronomie.

Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte mit zugewiesenen Sitzplätzen ab 51 Personen?

Zusammenkunftsorte mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen max. zu 50% ausgelastet werden. Veranstaltungen ab 51 Personen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen. Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden. Weiters muss ein:e COVID-19-Beauftragte:r bestellt werden.

Behördlich genehmigte Zusammenkünfte dürfen im Freien mit höchstens 3.000 Personen und in geschlossenen Räumen mit höchstens 1.500 Personen stattfinden.

Zwischen verschiedenen Besuchergruppen muss mindestens ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden. Ist dies auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich, ist jedenfalls seitlich mindestens ein Sitzplatz zwischen den Gruppen freizuhalten.

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken gelten die Regelungen der Gastronomie.

Alle Teilnehmer:innen müssen eine FFP2-Maske tragen (auch im Freien) sowie einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr erbringen (3-G-Regel).

Sind Hochzeiten möglich?

Standesamtliche Trauungen werden von der Verordnung nicht geregelt und sind somit unter den Voraussetzungen der jeweiligen Hausordnung zulässig. Veranstaltungen zur Religionsausübung sind von der Verordnung ausgenommen, konfessionelle Trauungen dürfen daher unter den Voraussetzungen der jeweiligen Hausordnung stattfinden.

Hochzeitsfeiern in gewohntem Ausmaß sind derzeit nicht möglich. Es dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Der Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ist einzuhalten und eine FFP2- Maske zu tragen. Es dürfen jedoch keine Speisen und keine Getränke verabreicht werden.

Was gilt für Begräbnisse?

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Die Personenanzahl ist nicht limitiert. Eine FFP2-Maske ist indoor verpflichtend zu tragen, outdoor wird sie empfohlen.

Welche Regeln gelten für Demonstrationen?

Wie bisher sind auch Demonstrationen als Versammlungen nach dem VersG zulässig. Es gelten weiterhin der Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und die FFP2-Maskenpflicht. Zudem besteht versammlungsrechtliche Anzeigepflicht durch die Behörde.

Alten- & Pflegeheime

Welche Regelungen gelten für den Besuch in Alten- und Pflegeheimen?

Bewohner:innen dürfen täglich von bis zu drei Personen besucht werden. Besucher:innen müssen die 3-G-Regel beachten und durchgehend eine FFP2-Maske tragen.

Sportstätten und Freizeit

Welche Regeln gelten für Sportstätten?

Sportstätten wie Fitnessstudios können unter strengen Auflagen wieder öffnen. Auch hier ist der Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben,

einzuhalten. Bei der Ausübung von Kontakt- und Mannschaftssportarten bzw. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen darf der Abstand, wenn nötig, unterschritten werden. In den allgemeinen Bereichen ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt allerdings nicht während der Sportausübung.

Pro 20 m² darf nur eine Person eingelassen werden. Diese muss die 3-G-Regel beim Betreten befolgen.

Betreiber:innen von nicht öffentlichen Sportstätten müssen ein Covid-19-Präventionskonzept erstellen und eine/n Covid-19-Beauftragte/n ernennen.

Darf Breitensport im öffentlichen Raum stattfinden?

Ja, Breitensport im öffentlichen Raum darf mit höchstens 10 Personen stattfinden. Somit ist auch das Fußballspielen mit Freundinnen und Freunden wieder erlaubt. Für eine Gruppengröße ab 11 Personen besteht Anzeigepflicht.

Dürfen Chöre, Blasmusikkapellen und andere Musikgruppen wieder proben?

Ja. Chöre, Blasmusikkapellen und andere Musikgruppen müssen dabei die folgenden Regeln beachten: 3-G-Regel, 20 m²-Regel und die Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern. Eine FFP2-Maske muss nicht getragen werden (wird aber empfohlen, wenn es die entsprechende Musikausübung erlaubt).

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

sozialministerium.at